FMA

Dokumentennummer: 01 / 2021
Veröffentlichungsdatum: 20.01.2021

FMA-LEITFADEN zur Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2019 (FJMV 2019)

INHALTSVERZEICHNIS

I. BILANZ DER PENSIONSKASSE (ANLAGE 1) 4
II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER PENSIONSKASSE (ANLAGE 1) 4
III. VERMÖGENSAUFSTELLUNG EINER VRG (ANLAGE 2) 4
IV. ERTRAGSRECHNUNG EINER VRG (ANLAGE 2) 5
V. ANHANG ZUR VERMÖGENSAUFSTELLUNG UND ERTRAGSRECHNUNG EINER VRG (ANLAGE 3) 8
A. ECKDATEN DER VRG 8
B. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSAUFSTELLUNG DER VRG NACH FORMBLATT A 8
C. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGSRECHNUNG DER VRG NACH FORMBLATT B 8
D. ERLÄUTERUNGEN ZUR SCHWANKUNGSRÜCKSTELLUNG 9
E. ERLÄUTERUNGEN ZUR INVALIDITÄTSVORSORGE 9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR INTERNEN KONTROLLE: 9
VI. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR PENSIONSKASSE (ANLAGE 4) 9
VII. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR VRG (ANLAGE 5) 9
VIII. ANGABEN ZUR ANZAHL DER ANWART-SCHAFTS- UND LEISTUNGSBERECHTIGTEN (ANLAGE 6) 11
IX. ALLGEMEINES ZUM KONSORTIALGESCHÄFT 12

ZIELSETZUNG UND HINWEISE

Dieser Leitfaden richtet sich an alle von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) beaufsichtigten Pensionskassen gemäß § 1 Pensionskassengesetz (PKG) und dient zur Unterstützung bei der Erstellung der Jahresmeldung gemäß Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2019 (FJMV 2019). Es handelt sich hierbei um ergänzende, weitgehend demonstrative Aufzählungen und Erläuterungen. Die Bestimmungen des PKG samt aufgrund des PKG erlassener Verordnungen sind anzuwenden.

Dieser Leitfaden stellt keine Verordnung dar. Er soll für die Pensionskassen Know-how aufbereiten und die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses fördern. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Leitfaden nicht abgeleitet werden.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

I. BILANZ DER PENSIONSKASSE (ANLAGE 1)

- *Deckungsrückstellung - Leistungsorientiert:*

  In der Bilanz der Pensionskasse werden ua. die Höhe der Deckungsrückstellung für leistungsorientierte Pensionskassenzusagen ausgewiesen (Positionsnummer (PNR) 150-622, 150-624 und 150-632). Es handelt sich dabei um die Pensionskassenzusagen mit unbeschränkter Nachschusspflicht des Arbeitgebers gemäß § 5 Z 3 PKG.

- *Deckungsrückstellung - Sonstige:*

  Bei den PNR 150-626, 628 und 150-634 werden die Deckungsrückstellungen für Pensionskassenzusagen ohne unbeschränkter Nachschusspflicht des Arbeitgebers angegeben.

II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER PENSIONSKASSE (ANLAGE 1)

- *Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG):*

  Die Verrechnungen zwischen VRG werden netto dargestellt.

III. VERMÖGENSAUFSTELLUNG EINER VRG (ANLAGE 2)

- *Deckungsrückstellung - Leistungsorientiert:*

  In der Vermögensaufstellung einer VRG wird ua. die Höhe der Deckungsrückstellung für leistungsorientierte Pensionskassenzusagen ausgewiesen (PNR 350-112, 350-114, 350-122, 350-124, 350-132, 350-134, 350-142, 350-144, 350-212, 350-222, 350-232 und 350-242). Es handelt sich dabei um die Pensionskassenzusagen mit unbeschränkter Nachschusspflicht des Arbeitgebers gemäß § 5 Z 3 PKG.

- *Deckungsrückstellung - Sonstige:*

  Bei den PNR 350-116, 350-118, 350-126, 350-128, 350-136, 350-138, 350-146, 350-148, 350-214, 350-224, 350-234 und 350-244 werden die Deckungsrückstellungen für Pensionskassenzusagen ohne unbeschränkter Nachschusspflicht des Arbeitgebers angegeben.

IV. ERTRAGSRECHNUNG EINER VRG (ANLAGE 2)

- *Veranlagungsergebnis (FB 400):*

  Es werden keine Fonds auf die Ertragspositionen durchgerechnet. Fonds können jener Position zur Gänze zugeordnet werden, in die sie überwiegend investiert sind. ETFs die z.B. durch Derivate Aktienrisiko nachbilden, werden der PNR 400-136 zugeordnet. Hedge Fonds werden unter der PNR 400-137 ausgewiesen.

- *Beiträge aus Übertragungen gemäß BPG (PNR 400-213):*

  Hier werden die Beiträge aus Übertragungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3, § 6c Abs. 2, 3 und 5 sowie § 6e BPG ausgewiesen. Übertragungen, die innerhalb einer Pensionskasse stattfinden, werden allerdings unter PNR 400-218 ausgewiesen.

- *Übertragungen aus anderen VRG (PNR 400-218):*

  Hier werden die Beiträge iZm Übertragungen aus anderen VRG innerhalb einer Pensionskasse ausgewiesen.

- *Sonstige Beiträge (PNR 400-219):*

  Hier werden auch Beiträge iZm Übertragungen von ausländischen Altersversorgungseinrichtigungen, die nicht dem BPG unterliegen, ausgewiesen.

- *Gutschrift der Pensionskasse betreffend Mindestertragsgarantie (PNR 400-231):*

  Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG erfolgt eine Gutschrift seitens der Pensionskasse im Folgejahr. Hier werden daher die Gutschriften betreffend Mindestertragsgarantie ausgewiesen, die aufgrund einer Fehlbetragsberechnung des vorangegangenen Bilanzstichtags entstanden sind. Wird bspw. per 31.12.2018 ein Fehlbetrag festgestellt, so wird die zugehörige Gutschrift im Jahr 2019 erbracht und dementsprechend im Formblatt B (FB 400) der VRG des Jahres 2019 ausgewiesen.

- *Gutschrift der Pensionskasse betreffend garantierte Antrittspension der Sicherheits-VRG (PNR 400-232):*

  Gemäß § 12a Abs. 1 Z 2 PKG garantiert die Pensionskasse, dass die laufende Monatspension zu keinem Zeitpunkt die Antrittspension unterschreitet. Etwaige Garantiezahlungen seitens der Pensionskasse werden hier dargestellt.

- *Auszahlungen der Gutschriften der Pensionskasse zur Mindestertragsgarantie (PNR 400-244):*

  Die von der Pensionskasse zu erbringende Gutschrift betreffend Mindestertragsgarantie wird unter „Gutschrift der Pensionskasse betreffend Mindestertragsgarantie“ (PNR 400-231) ausgewiesen. Die zugehörige Pensionsauszahlung wird hier angegeben, so dass aufgrund der Gutschrift kein versicherungstechnisches Ergebnis entsteht.

- *Auszahlungen der Gutschriften der Pensionskasse zur garantierten Antrittspension der Sicherheits-VRG (PNR 400-245):*

  Die von der Pensionskasse zu erbringende Zahlung iZm der garantierten Antrittspension gem. § 12a Abs. 1 Z 2 PKG wird unter „Gutschrift der Pensionskasse betreffend garantierte Antrittspension der Sicherheits-VRG“ (PNR 400-232) ausgewiesen. Die zugehörige Auszahlung wird hier angegeben, so dass aufgrund der Garantiezahlung kein versicherungstechnisches Ergebnis entsteht.

- *Übertragungen in andere Altersversorgungseinrichtungen gemäß BPG (PNR 400-249):*

  Hier werden die Leistungen bei Übertragungen gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 5a BPG ausgewiesen. Leistungen bei Übertragungen, die innerhalb einer Pensionskasse stattfinden, werden allerdings unter PNR 400-243 ausgewiesen.

- *Übertragungen in andere VRG (PNR 400-243):*

  Hier werden die Auszahlungen von Leistungen wegen Übertragungen in andere VRG innerhalb einer Pensionskasse ausgewiesen.

- *Sonstige Auszahlungen von Leistungen (PNR 400-246):*

  Hier werden auch sonstige Auszahlungen von Leistungen iZm Übertragungen in ausländischen Altersversorgungseinrichtigungen, die nicht dem BPG unterliegen, ausgewiesen.

- *Umbuchung der Deckungsrückstellung (PNR 400-260):*

  Hier werden die Deckungsrückstellungsumbuchungen ausgewiesen. Wird bspw. ein Anwartschaftsberechtigter zu einem Leistungsberechtigten, so wird die Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten unter Auflösung der Deckungsrückstellung (PNR 400-261) und die entsprechende Deckungsrückstellung des Leistungsberechtigten unter Dotierung der Deckungsrückstellung (PNR 400-262) angeführt.

- *Verminderung wegen erloschener Ansprüche (PNR 400-293):*

  Hierbei handelt es sich um eine Deckungsrückstellung, die nicht zur Auszahlung gelangt. Beendet bspw. ein Anwartschaftsberechtigter ein Dienstverhältnis innerhalb der Unverfallbarkeitsfrist und hat somit keinen Leistungsanspruch, wird die freiwerdende Deckungsrückstellung hier ausgewiesen.

- *Verminderung wegen Übertragungen gemäß BPG (PNR 400-294):*

  Verminderung der Deckungsrückstellung wegen Übertragungen gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 5a BPG. Verminderungen der Deckungsrückstellung wegen Übertragungen, die innerhalb einer Pensionskasse stattfinden, werden allerdings unter PNR 400-297 ausgewiesen.

- *Verminderung wegen Übertragungen in andere VRG (PNR 400-297):*

  Verminderung der Deckungsrückstellung wegen Übertragungen in andere Veranlagungs- und Risikogemeinschaften innerhalb einer Pensionskasse.

- *Sonstige Verminderung der Deckungsrückstellung (PNR 400-298):*

  Hier werden auch sonstige Verminderungen der Deckungsrückstellung iZm Übertragungen in ausländischen Altersversorgungseinrichtigungen, die nicht dem BPG unterliegen, ausgewiesen.

- *Verminderung wegen Auszahlungen von Leistungen (PNR 400-310):*

  Wird bei einer Leistungsauszahlung (bspw. eine Abfindung) auch eine Schwankungsrückstellung ausbezahlt, so wird die entsprechende Verminderung der Schwankungsrückstellung hier dargestellt. Der gesamte Abfindungsbetrag wird unter B. IV. in der jeweiligen Position ausgewiesen.

- *Verminderung wegen Ermittlung von Überweisungsbeträgen (PNR 400-320):*

  Verminderung der Schwankungsrückstellung iZm Aufwendungen bei der Ermittlung von Überweisungsbeträgen, die der Schwankungsrückstellung entnommen werden.

- *Verminderung wegen beitragsfrei gestellten Anwartschaften (PNR 400-330):*

  Verminderung der Schwankungsrückstellung iZm mit Aufwendungen für beitragsfrei gestellte Anwartschaften, die der Schwankungsrückstellung entnommen werden.

V. ANHANG ZUR VERMÖGENSAUFSTELLUNG UND ERTRAGSRECHNUNG EINER VRG (ANLAGE 3)

A. ECKDATEN DER VRG

Zu den Rechnungsgrundlagen werden Angaben zu beitrags- und leistungsorientierten Zusagen ausgeführt. Zur Verwaltung von Zusagen in Sub-VG, oder Sicherheits-VRG sowie Lebensphasenmodellen wird angegeben, ob und welche Zusagen in dieser VRG verwaltet werden. Bei „Beratungsausschuss“ / „sonstige Ausschüsse zur Veranlagung“ wird angegeben, ob ein Beratungsausschuss oder ein anderer Ausschuss (Beirat) besteht, der zur Veranlagung berät.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSAUFSTELLUNG DER VRG NACH FORMBLATT A

- *Auflistung der Vermögenswerte im Direktbestand (inkl. Investmentfonds):*

  Pro direkt der VRG zugeordneten Vermögenswerten (inkl. Fonds) wird zumindest eine Zeile mit „Anlagekategorie“, „Bezeichnung“, „ISIN“ und „Wert“ angegeben. In der Position „Anlagekategorie (Z 2. a-g)“ wird entweder quantitativ und/oder qualitativ erläutert, auf welche wesentlichen Anlagekategorien (Z 2. a-g) sich der Vermögenswert aufteilt.

- *Erläuterungen zu den Vermögenswerten und zur Durchrechnung von Investmentfonds auf Ebene der VRG:*

  Zumindest diese Aspekte werden bei den folgenden Punkten von Z 2 berücksichtigt:
  - besondere Risikoaspekte
  - außergewöhnliche Umstände
  - Änderungen zum Vorjahr
  - Auswirkungen einer geänderten Veranlagungsstrategie

- *Erläuterungen zu Immobilien:*

  Bei Direktveranlagungen in Immobilien werden folgende Aspekte erläutert: Aufwertungsgewinne / Verluste, realisierte Gewinne / Verluste, Mieteinnahmen. Die Kreditaufnahme bei Immobilienfinanzierungen wird jedenfalls erläutert.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGSRECHNUNG DER VRG NACH FORMBLATT B

In diesem Block werden der Zusammenhang der Ergebniszusammensetzung, sowie deren Verwendung in schlüssiger Form dargestellt.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR SCHWANKUNGSRÜCK-STELLUNG

In diesem Block wird angegeben, unter welchen Voraussetzungen ein Vorstandsbeschluss nach § 24a Abs. 3 PKG getroffen wurde.

E. ERLÄUTERUNGEN ZUR INVALIDITÄTSVORSORGE

Hier wird die Art der Invaliditätsvorsorge (bspw. mit Beitragshochrechnung) kurz beschrieben.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR INTERNEN KONTROLLE:

- *Angaben zur Internen Revision:*

  Hier wird angegeben, wer diese durchführte und ob es wesentliche Feststellungen gab.

- *Angaben zur Compliance:*

  Hier wird angegeben, wer diese durchführte und ob es wesentliche Feststellungen gab.

- *Angaben zum Risikomanagement:*

  Angaben zur Risikomanagement-Funktion, ob das Risikomanagement ausgelagert ist und an wen, und ob es wesentliche Feststellungen gab, werden hier getätigt. Darüber hinaus wird das Risikomanagementsystem kurz beschrieben.

VI. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR PENSIONSKASSE (ANLAGE 4)

Diese Erläuterungen betreffen die elektronische Meldung an die FMA.

- *Anzahl der Mitarbeiter (PNR 500-125):*

  Hier sind Vollzeitäquivalente zum Bilanzstichtag einzutragen.

- *Investitionen in Sachanlagen (500-135):*

  Die PNR 500-135 ist eine Flussgröße.

VII. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR VRG (ANLAGE 5)

- *Rechnungsparameter (PNR 600-110, 600-200 bis 600-214, 600-120 und 600-220 bis 600-228):*

  Angegeben werden alle in der VRG zur Anwendung kommenden Rechnungszinssätze. Für jeden Rechnungszins wird je eine PNR befüllt. PNR, die nicht benötigt werden, werden leer belassen.

- *Rechnungszins absolut (PNR 600-115):*

  Angegeben wird die Summe aller Absolutwerte der zur Anwendung kommenden Rechnungszinsen. Werden bspw. in einer VRG Rechnungszinssätze in Höhe von 3,0 % und 3,5 % verwaltet und betragen die Absolutwerte 700.000 Euro (für den Rechnungszins in Höhe von 3,0 %) und 2.400.000 Euro (für den Rechnungszins in Höhe von 3,5 %), so werden hier 3.100.000 Euro ausgewiesen.

- *Rechnungsmäßiger Überschuss absolut (PNR 600-125):*

  Angegeben wird die Summe aller Absolutwerte der zur Anwendung kommenden rechnungsmäßigen Überschüsse. Werden bspw. in einer VRG rechnungsmäßige Überschüsse in Höhe von 5,0 % und 5,5 % verwaltet und betragen die Absolutwerte 1.200.000 Euro (für den rechnungsmäßigen Überschuss in Höhe von 5,0 %) und 3.800.000 Euro (für den rechnungsmäßigen Überschuss in Höhe von 5,5 %), so werden hier 5.000.000 Euro ausgewiesen.

- *Hievon Positionen (PNR 600-810 bis 600-864):*

  Die „hievon" Positionen werden, anders als in der QMV nicht im Formblatt A dargestellt, sondern sind in diesem Formblatt auszuweisen.

- *Erforderliche Performance im Folgejahr zur Vermeidung einer Mindestertragsgutschrift (PNR 600-360):*

  Angegeben wird die Performance für das dem Bilanzstichtag folgende Jahr, die zur Vermeidung einer Mindestertragsgutschrift im darauffolgenden Jahr erforderlich ist. Bspw. wird am 31.12.2018 eine notwendige Performance in Höhe von 7,10 % für das Jahr 2019 ermittelt, so ist für das Jahr 2020 keine Gutschrift seitens der Pensionskasse zu leisten.

- *Voraussichtliche Höhe der Mindestertragsgutschrift im Folgejahr (PNR 600-365):*

  Angegeben wird die voraussichtliche Höhe der Mindestertragsgutschrift im Folgejahr. Bspw. wird am 31.12.2018 festgestellt, dass der IST-Wert den SOLL-Wert unterschreitet. In weiterer Folge wird ein Fehlbetrag ermittelt. Dieser ist gem. § 2 Abs. 2 PKG dem Leistungsberechtigten im Folgejahr (somit im Jahr 2019) gutzuschreiben. Dieser Wert wird angegeben und stellt eine voraussichtliche Höhe dar, da es durch Bestandsveränderungen zu Abweichungen kommen kann.

- *Höhe der Schwankungsrückstellung (PNR 600-376 bis 600-378):*

  In den PNR 600-376 und 600-377 werden die Werte der Schwankungsrückstellung für die AWB und für die LB ausgewiesen. Die Summe aus den beiden PNR ergibt die gesamte Schwankungsrückstellung der VRG. Wird in der VRG die Schwankungsrückstellung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 lit. d PKG geführt, so wird die entsprechende Höhe unter PNR 600-378 ausgewiesen. Es kann daher auch der Fall eintreten, dass die PNR 600-378 der Summe aus den PNR 600-376 und 600-377 entspricht.

VIII. ANGABEN ZUR ANZAHL DER ANWART-SCHAFTS- UND LEISTUNGSBERECHTIGTEN (ANLAGE 6)

Diese Erläuterungen betreffen die elektronische Meldung an die FMA.

- *Anwartschafts- und Leistungsberechtigte (1. Abschnitt):*

  Die PNR 950-110 enthält die Anzahl der Anwartschaftsberechtigten. Für die Jahresmeldung werden die Angaben zu PNR 950-110 nach Frauen und Männern unterteilt (PNR 950-130 und 950-131). Die Anzahl aller Anwartschaftsberechtigten, die eine leistungsorientierte Pensionszusage mit unbeschränkter Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers haben, wird in PNR 950-111 angegeben. Ebenso wird die Anzahl aller Anwartschaftsberechtigten, die beitragsfrei (ohne laufende Beitragszahlung) verwaltet werden, in PNR 950-114 angegeben. Sinngemäßes gilt für die Anzahl der Leistungsberechtigten (PNR 950-120, 950-128 bis 950-129 sowie 950-121).

- *Flussgrößen (2. Abschnitt):*

  In PNR 950-231 werden alle in dem betreffenden Geschäftsjahr neu hinzukommenden Leistungsberechtigten erfasst. Im Gegensatz dazu enthält die PNR 950-232 (Hievon: neue Leistungsberechtigte in Pension) nur die Anzahl der Personen, die im betreffenden Geschäftsjahr entweder als aktive oder mit unverfallbaren Ansprüchen verwaltet wurden und in diesem Jahr zum Leistungsberechtigten wurden. In der PNR 950-232 werden bspw. keine Hinterbliebenen oder aus einer Übertragung neu hinzukommende Leistungsberechtigte erfasst.

- *Sonstige Angaben zu Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (5. Abschnitt):*

  Die Altersstruktur der Anwartschaftsberechtigten wird in den PNR 950-602 bis 950-612 dargestellt. Jene der Leistungsberechtigten wird in den PNR 950-614 bis 950-628 angeführt. Die Daten werden brutto ohne Berücksichtigung eines allfälligen Konsortialgeschäftes ausgewiesen.

IX. ALLGEMEINES ZUM KONSORTIALGESCHÄFT

Mit dem Ausweis von konsortialgeführten VRG ist wie folgt umzugehen:

- *Formblätter A und B der VRG:*

  Die Vermögensaufstellung (Formblatt A der VRG, Anlage 2 der FJMV 2019, 1. und 2. Abschnitt) und die Ertragsrechnung (Formblatt B der VRG, Anlage 2 der FJMV 2019, 3. Abschnitt) einer VRG werden sowohl in der jeweils im Geschäftsplan festgesetzten Konsortialquote als auch zu je 100 % erstellt.

- *Formblatt C der VRG:*

  Im Anhang (Formblatt C der VRG, Anlage 3 der FJMV 2019) werden die Positionen II, III und V sowohl entsprechend der jeweils vereinbarten Quote als auch zu je 100 % angegeben. In der Position VIII werden Angaben zur internen Kontrolle des eigenen Unternehmens angeführt. Für die anderen Positionen wird die VRG gesamthaft dargestellt.